

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH - ASF -
(gültig ab 01.01.2025)**

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis; Begriffsdefinitionen

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung
2. Grundsätze
3. Überlassung von Abfällen an die ASF
4. Einsammlung von Abfällen durch die ASF

II. Entsorgungsvertrag / Entsorgungsauftrag

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand
2. Vertragslaufzeit / -beendigung

III. Entsorgung von Abfällen

1. Restabfälle
2. Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
3. Bioabfälle
4. Speisereste (Drank)
5. Pflanzenabfälle (bzw. Grünabfälle)
6. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
7. Elektro- und Elektronikschrott
8. Leichtverpackungen (LVP)
9. Altholz, Altmetalle und Altkunststoffe
10. Altglas
11. Alttextilien und Schuhe
12. Schadstoffhaltige Abfälle
13. Bau- und Abbruchabfälle
14. Sonstige Abfälle zur Verwertung, Monochargen, Einzelentsorgungen
15. Sonstige Abfälle zur Beseitigung

IV. Durchführung der Behälterabfuhr

1. Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter
2. Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 Liter
3. Sonstige Regelungen zur Behälterabfuhr

V. Preise, Zahlung

VI. Haftung

VII. Datenschutz

VIII. Schlussbestimmungen

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis; Begriffsdefinitionen

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
Andere	
Herkunftsbereiche	Gewerbebetriebe, Industriebetriebe sowie sonstige private oder öffentliche Einrichtungen
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
Art.	Artikel
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 in der aktuellen Fassung
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der aktuellen Fassung
Eigentümer	Eigentümer eines Grundstücks im Kreis Schleswig-Flensburg sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dieses Grundstücks dinglich Berechtigte. Eigentümer und alle zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte werden zusammenfassend als Eigentümer bezeichnet.
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 in der aktuellen Fassung
Entsorgung	Die Entsorgung (Abfallentsorgung) umfasst das Einsammeln der Abfälle durch Hol- oder Bringsysteme, das Befördern und Lagern der Abfälle sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Behandeln, das Verwerten und das Beseitigen von Abfällen (§ 3 Abs. 22 KrWG).
ff.	fortfolgende
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 in der aktuellen Fassung
Gewerbetrieb	Einrichtung, die einen Gewerbetrieb betreibt
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein

Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94) in der aktuellen Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, Seite 212) in der aktuellen Fassung
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, Seite 2705)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26) in der aktuellen Fassung
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, Seite 162) in der aktuellen Fassung
LVP	Leichtverpackungen
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (jetzt MELUND)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Nutzungseinheit	Jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige Einrichtung
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
RFID	radio-frequency identification (Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen): Bezeichnet eine Technologie für Sender-Empfänger-Systeme zum automatischen und berührungslosen Identifizieren und Lokalisieren von Objekten mit Radiowellen.
RFID-Chip	Transponder (umgangssprachlich auch <i>Funketikett</i>), der sich am oder im Gegenstand befindet und einen kennzeichnenden Code enthält.
Sonstige Einrichtung	Jede Stelle, die nicht zu den privaten Haushaltungen gehört und auch kein Gewerbebetrieb ist (z.B. Industriebetriebe, Behörden, sonstige private oder öffentliche Einrichtungen bzw. Verwaltungseinheiten)
u.a.	und andere
usw.	und so weiter
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, Seite 2234) in der aktuellen Fassung
vgl.	vergleiche

I. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF) ist vom Kreis Schleswig-Flensburg umfassend mit der Organisation, Durchführung und Entsorgung von Abfällen im Kreis Schleswig-Flensburg beauftragt.

Soweit es sich dabei um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt, hat der Kreis, dem diese Abfälle als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem KrWG, dem LAbfWG sowie seiner Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und Abfallgebührensatzung (AGS) zu überlassen sind, die ASF mit der ordnungsgemäßen Entsorgung beauftragt. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der jeweils gültigen AWS/AGS und damit nicht auf Basis der nachfolgenden AGB der ASF.

Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, also von Gewerbebetrieben, Industriebetrieben sowie sonstigen Einrichtungen (z.B. Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen, Kultureinrichtungen, Schulen, Altenheime, etc.) erfolgt deren Entsorgung durch die ASF im Auftrag der Erzeuger und Besitzer (Kunden) dieser Abfälle und zwar auf Basis der nachfolgenden AGB und der Tarifordnung der ASF. Bei diesen Stellen anfallende Siedlungsabfälle werden als gewerbliche Siedlungsabfälle bezeichnet (vgl. § 2 Abs. 1 GewAbfV). Die ASF stellt dazu die notwendigen Abfallbehälter (Mülltonnen) und Container bereit.

Darüber hinaus nimmt die ASF auch Aufträge zur Entsorgung von größeren Abfallmengen mittels Wechselbehältern (Absetz- oder Abrollcontainer) wie z.B. Bauschutt, Altholz, Grünabfall an (sogenanntes Containergeschäft). Ebenfalls bietet die ASF weitere Entsorgungsdienstleistungen (Aktenvernichtung, Speiseabfallverwertung etc.) und einige Handelswaren an.

2. Grundsätze

- 2.1 Die ASF fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und der ihr obliegenden Bewirtschaftung von Abfällen sicher. Zu diesem Zweck erfasst und entsorgt sie im Rahmen des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Schleswig-Flensburg und der ASF im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg gewerbliche Siedlungsabfälle unter Beachtung des KrWG, des LAbfWG nach Maßgabe dieser AGB sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.
- 2.2 Die ASF hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachhaltigkeit der Abfallbewirtschaftung zu fördern und zum Ressourcenschutz beizutragen. Dabei wirkt sie insbesondere auf die Ziele der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Abfällen hin, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und sonstigem Handeln in ihrem Hause und bei Unternehmen, an denen sie beteiligt ist. Die ASF führt zur Erreichung und Umsetzung der vorgenannten Ziele der Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) eine an diesen Zielen orientierte Abfallentsorgung im Kreis Schleswig-Flensburg durch.

3. Überlassung von Abfällen an die ASF

3.1 Abfälle zur Verwertung

- 3.1.1 Erzeuger und Besitzer von im Kreis Schleswig-Flensburg anfallenden bzw. angefallenen gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verwertung können die ASF mit der Entsorgung dieser Abfälle beauftragen. Es gelten dann diese AGB und die ASF-Tarifordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Satz 1 gilt auch für Eigentümer von Grundstücken im Kreis Schleswig-Flensburg, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung anfallen.
- 3.1.2 Die Erzeuger und Besitzer bzw. Eigentümer haben der ASF bei Auftragserteilung, die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten mitzuteilen.
- 3.1.3 Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten sind von deren Erzeugern und Besitzern grundsätzlich dem Kreis Schleswig-Flensburg als dem für sein Gebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (vgl. § 3 LAbfWG) zu überlassen; siehe oben Ziff. 1.1. Soweit die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle aus privaten Haushalten jedoch die ASF mit deren Entsorgung beauftragen, erfolgt die Beauftragung auf Basis dieser AGB und der Tarifordnung der ASF in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

3.2 Abfälle zur Beseitigung / Pflichtenübertragung

- 3.2.1 Die dem Kreis Schleswig-Flensburg nach § 20 Abs. 1 KrWG obliegende Pflicht, die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, hat das Umweltministerium Schleswig-Holstein im Jahr 2004 auf die ASF übertragen (sogenannte Pflichtenübertragung). Ausgenommen von der Übertragung sind die vom Kreis durch ihre Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste - vgl. § 3 Abs. 4 AWS).

Die ASF ist damit die ausschließlich zur Entsorgung von im Kreis Schleswig-Flensburg anfallenden bzw. angefallenen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten berechnete und verpflichtete Stelle. Die ASF nimmt diese Aufgabe daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in eigener Verantwortung privatrechtlich wahr.

- 3.2.2 Aus den in Ziffer 3.2.1 angegebenen Gründen sind im Kreis Schleswig-Flensburg Gewerbe- und Industriebetriebe sowie sonstige private oder öffentliche Einrichtungen verpflichtet, aber auch berechtigt, diese Beseitigungsabfälle der ASF zu überlassen (Überlassungsrecht/ -pflicht von überlassungspflichtigen Abfällen). Die ASF wiederum hat diese Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.2.3 Ist eine Entsorgungspflicht der ASF nach Ziffer 3.2.2 zweifelhaft bzw. der Entsorgungsweg noch nicht abschließend geklärt, hat die ASF ein vorläufiges Zurückweisungsrecht.

- 3.2.4 Die nach Ziffer 3.2.2 überlassungspflichtigen Abfällen sind, sobald sie angefallen sind, der ASF in der von den AGB der ASF vorgegebenen Art und Weise zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten zu überlassen.
- 3.2.5 Eigentümer von Grundstücken, die ständig oder zeitweise gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen genutzt werden und auf denen nach Ziffer 3.2.2 überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind ebenfalls berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die ASF durch Aufstellen von zumindest eines Restabfallbehälters anzuschließen und diese/n Behälter zur Überlassung der überlassungspflichtigen Abfälle nutzen.
- 3.2.6 Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf dem diese Abfälle anfallen, sind verpflichtet, der ASF einen Auftrag zur Entsorgung für die überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe der in diesen AGB und der Tarifordnung genannten Bedingungen zu erteilen. Diese Pflicht obliegt ihnen als Gesamtschuldner.
- Es steht im billigen Ermessen der ASF, ob sie den betreffenden Entsorgungsvertrag mit dem Erzeuger und/oder Besitzer dieser Abfälle oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem diese Abfälle anfallen, schließt. Die ASF kann das Zustandekommen des Vertrages mit dem Erzeuger und/oder Besitzer der Abfälle davon abhängig machen, dass der Eigentümer seine Zustimmung erteilt und für die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Auftraggebers einsteht. Die ASF kann von den vorstehend Verpflichteten auch Vorkasse verlangen. Die vorgenannten Personen haften als Gesamtschuldner.
- 3.2.7 Die nach Ziffer 3.2.2 Verpflichteten haben der ASF die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten bei Auftragserteilung mitzuteilen; spätestens jedoch, wenn die Abfälle anfallen.

4. Einsammlung von Abfällen durch die ASF

- 4.1 Die ASF führt die Entsorgung von Abfällen im Holsystem (Einsammlung und Abholung der Abfälle beim Kunden) oder im Bringsystem (Kunde bringt die Abfälle zu den benannten Annahmestellen) durch. Wie die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen (Abfallarten) durchgeführt wird, ist der Ziffer III zu entnehmen.
- 4.2 Auf Verlangen der ASF hat der Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzer über Herkunft, Menge, Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat die ASF bei Verwertungsabfällen und auch bei Beseitigungsabfällen ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

- 4.3 Für einzelne Abfälle kann die ASF eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn dies für die weitere Abfallbehandlung bzw. -verwertung oder -beseitigung, insbesondere für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 4.4 Den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

II. Entsorgungsvertrag / Entsorgungsauftrag

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung der ASF bzw. Bestellung bei der ASF, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters durch den Kunden bzw. dem Beginn der Leistung oder Lieferung durch die ASF zustande.
- 1.2 Für alle Leistungen und Lieferungen der ASF gelten ausschließlich die AGB sowie die Tarifordnung der ASF in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die ASF diesen zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt hat; mündliche Vereinbarungen gelten nur, soweit sie in Textform von der ASF bestätigt wurden.

Die Bedingungen der ASF gelten auch dann, wenn die ASF in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
- 1.3 Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen der ASF und dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und/oder die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.
- 1.4 Bei der Abfallentsorgung im Holsystem übernimmt die ASF im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe ihrer AGB und ihrer Tarifordnung die Abholung und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt die ASF dem Auftraggeber Behältnisse im festgelegten Umfang zur Verfügung und zwar entweder Umleerbehälter, Container oder sonstige feste Behältnisse (nachfolgend als Behälter bezeichnet) bzw. Abfallsäcke.

Die Behälter stehen im Eigentum der ASF oder dem beauftragten Subunternehmen und werden dem Kunden zum vorgenannten Zweck (Durchführung der Abfallentsorgung) zur Verfügung gestellt. Die Behälterkosten werden entweder über das zu zahlende Abfallentgelt abgegolten oder der Kunde hat ein gesondertes Mietentgelt zu zahlen; näheres ergibt sich aus der Tarifordnung.

- 1.5 Erfolgt die Abfallentsorgung im Bringsystem (z.B. der Kunde bringt seine Abfälle zu den Recyclinghöfen der ASF) übernimmt die ASF die Entsorgung der ihr überlassenden Abfälle im Rahmen des (ggf. stillschweigend) vereinbarten

Auftragsumfanges nach Maßgabe ihrer AGB und ihrer Tarifordnung. Soweit diese Leistungen kostenpflichtig sind, hat der Kunden das betreffende Entgelte gemäß Tarifordnung zu zahlen.

Bei einer Anlieferung der Abfälle auf den Recyclinghöfen ist die jeweils aktuelle „Benutzungsordnung ASF-Recyclinghöfe“ zu beachten.

1.6 Die ASF ist berechtigt, ihre Leistungen von Subunternehmern ausführen zu lassen.

2. Vertragslaufzeit / -beendigung

- 2.1 Verträge über die Entsorgung von Abfällen enden, soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, am Ende des 12. Kalendermonats nach Vertragsschluss. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende kündigt.
- 2.2 Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind unbefristet. Soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, ist der betreffende Entsorgungsvertrag grundsätzlich nicht kündbar, da der Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle bzw. der Eigentümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet ist, auch zukünftig anfallende Beseitigungsabfälle der ASF zu überlassen. Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, wenn er nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen, oder er nicht mehr Erzeuger und Besitzer der zukünftig auf dem Grundstück anfallenden Beseitigungsabfälle ist (z.B. weil er den Gewerbebetrieb verkauft hat) oder er nicht mehr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende eines Monats möglich.
- 2.3 Änderungen des bzw. der auf einem Grundstück vorgehaltenen Behälter, die von der ASF bis zum 15. eines Monats aufgenommen wurden, werden bis zum 01. des Folgemonats umgesetzt, egal ob es sich um eine Änderung der Zahl der Behälter, des Behältervolumen oder des Leerungsintervalls handelt. Nach einer Behälteränderung besteht eine 3-monatige Änderungssperre für die nächste Behälteränderung durch den Kunden.
- 2.4 Die ASF selbst ist berechtigt, Verträge über die Entsorgung von Abfällen jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - sich der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug befindet bzw. befunden hat,
 - die übergebenen Abfälle nicht den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechen.

III. Entsorgung von Abfällen

1. Restabfälle

1.1 Restabfälle sind Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 oder Nr. 2 GewAbfV, die nicht unter die in den nachfolgenden Ziffern III.2 bis III.15 genannten Abfälle fallen.

1.2 Einsammlung Restabfall im Holsystem

Für die Erfassung von zu entsorgenden Restabfällen, die als feste und nicht produktionsspezifische Abfälle anfallen und die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbarer Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, erfolgt grundsätzlich im Holsystem. Hierfür stehen

- die in der Tarifordnung aufgeführten Behälter zu den dort genannten Leerungsintervallen und Konditionen
- und/ oder die in der Tarifordnung aufgeführten Mehrmüllsäcke zu den dort genannten Konditionen

zur Verfügung.

1.2.1 Die Einsammlung der Restabfälle im Holsystem wird wie folgt durchgeführt:

- Im Umleerverfahren, bei dem die Leerung der Behälter zu den in der Tarifordnung genannten Leerungsintervallen (Regelabfuhr) oder zusätzlich zur Regelabfuhr (Mehrbedarf) auf entsprechende Anforderung (Abruf) des Auftraggebers erfolgt.
- Im Wechselverfahren (Tauschverfahren), bei dem auf Abruf der bei dem Kunden aufgestellte, vom Kunden befüllte Behälter abgeholt oder gegen einen leeren getauscht wird. Bei einer Leerung des Behälters auf Abruf oder eines Behältertausches auf Abruf muss die Leerung bzw. der Tausch des Behälters mindestens alle vier Wochen erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Durchführung der Abfuhr wird auf Ziff. IV verwiesen.

1.2.2 Der Auftraggeber bestimmt grundsätzlich selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der ASF hierfür zugelassenen Behälter. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die ASF Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

1.3 Vorhaltung mindestens eines Restabfallbehälter mit angemessenen Mindestvolumen

1.3.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind nach § 7 GewAbfV dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe nimmt die ASF für den Kreis wahr. Daher haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen für deren Überlassung Restabfallbehälter der ASF im angemessenen Umfang vorzuhalten und zu nutzen. Sie haben, wie von § 7 Abs. 2

GewAbfV vorgegeben, mindestens einen Behälter vorzuhalten. Das Behältervolumen bestimmt sich nach folgenden Regelungen:

- a) Das angemessene Mindestbehältervolumen für Restabfälle ist nach Einwohnergleichwerten gemäß Buchstabe b) zu ermitteln.
- b) Je Einwohnergleichwert (EwGw) wird von einem Mindestbehältervolumen von 12 Litern pro Woche ausgegangen. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen oder Institution	Bezugsgröße	EwGw
1.	Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime, und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2.	Öffentliche Verwaltungen, Kasernen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.	je Beschäftigten	4
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u.ä.	Je Beschäftigten	2
5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8.	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- c) Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, hat der Erzeuger oder Besitzer ein entsprechend höheres Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen vorzuhalten; sollte der Erzeuger oder Besitzer dieser Pflicht nicht nachkommen, legt die ASF das Mindestbehältervolumen fest.
- d) Das Mindestbehältervolumen kann auf Antrag des anschlusspflichtigen Auftraggebers reduziert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehrgut, Hygieneartikel, Aschen u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhnlichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen. Bei einer solchen Reduzierung muss jedoch mindestens ein Restabfallbehälter weiterhin vorgehalten werden.

1.4 Selbstanlieferung von Restabfällen

Auf den Recyclinghöfen ist eine kostenpflichtige Selbstanlieferung sogenannter Mehrmengen von Restabfällen grds. möglich, es sei denn, die ASF widerspricht im konkreten Fall einer solchen Anlieferung. Eine Mehrmenge ist dabei definiert als eine Abfallmenge, die nicht über den für die Restabfallentsorgung des auf dem betreffenden Grundstück bereitgehaltenen Restabfallbehälters wegen Ausschöpfung des Behältervolumens erfolgen kann und nicht dauerhaft anfällt.

2. Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

2.1 Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Restabfallbehältern (vgl. Ziff. 2) gesammelt werden können. Sperrige Abfälle sind insbesondere Möbelstücke, Koffer, Matratzen, Fahrräder, Teppiche o.ä. bewegliche Sachen. Sperrmüll muss von zwei Personen von Hand verladen werden können.

Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Nachtspeicherheizgeräte, Bau- und Abbruchabfälle, schadstoffhaltige Abfälle sowie Pflanzenabfälle.

In Zweifelsfällen entscheidet die ASF, ob es sich bei dem Abfall um Sperrmüll handelt.

2.2 Kunden, die Restabfälle im Holsystem von der ASF gemäß Ziffer III.1.2 entsorgen lassen und die für das ihnen jeweils genutzte Grundstück ein oder mehrere Grundentgelte nach der Tarifordnung zahlen, können die Entsorgung von Sperrmüll bis zu dreimal im Kalenderjahr und bis zu einer Menge von jeweils 3 cbm (= 0,5 Mg) je Nutzungseinheit bzw. Grundentgelteinheit nach der Tarifordnung kostenfrei in Anspruch nehmen. Für darüber hinausgehende Mengen sind Entgelte nach der Tarifordnung zu zahlen.

2.3 Selbstanlieferung von Sperrmüll:

Sperrmüll kann bei den von der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden.

2.4 Abholung von Sperrmüll

2.4.1 Sperrmüll wird auch auf Einzelanforderung des Auftraggebers (z.B. telefonisch, durch Benutzung eines auf der Homepage der ASF im Internet bereitgestellten Anforderungsformulars, oder über das Kundenportal) unter Angabe notwendiger Daten (z.B. Grundstück, Art und Menge des Sperrmülls, Abholort) zu dem von der ASF benannten Termin abgeholt.

2.4.2 Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr auf privater Fläche in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg zwischen Ablageort und Sammelfahrzeug von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen muss auch nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen zulässig sein.

Sperrige Altmetallgegenstände sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.

2.4.3 Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so ist der Sperrmüll auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass die Fahrbahn bzw. -weg, Abdeckungen

von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Ziffer IV. 1.1 bzw. VI.2.2 der AGB gelten im Übrigen sinngemäß.

- 2.4.4 Entgegen den obigen Regelungen oder nicht absprachegemäß bereitgestellter Sperrmüll oder sonstiger zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu gestellter Abfall wird nicht mitgenommen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde, der die Sperrmüllentsorgung bestellt hat, auf Nachfrage der ASF vor Mitnahme bestätigt, die Kosten für die Entsorgung dieses Abfalls zu übernehmen.

3. Bioabfälle

- 3.1 Bioabfälle im Sinne dieser AGB sind biologisch abbaubare

1. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit diesen Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
2. Garten- und Parkabfälle,
3. Landschaftspflegeabfälle,

stammen und die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind oder aus Pilzmaterialien bestehen; wie z.B. Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Knochen, Wurst, Fleisch- und Käsereste, Rasen- und Strauchschnitt.

Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwandte Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papiere.

- 3.2 Soweit es sich bei den Abfällen nach Ziff. 3.1 allerdings um sogenannte Speisereste (Drank) aus dem Gastronomiegewerbe und sonstigen ähnlichen Einrichtungen handelt, bestimmt sich deren Entsorgung nach Ziffer III.4.
- 3.3 Zu den Bioabfällen nach Ziffer III.3.1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).
- 3.4 Der ASF kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen.
- 3.5 Für die Entsorgung von Bioabfällen im Sinne von Ziffer III.3.1 im Holsystem stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Biotonnen zu dem dort genannten Leerungsintervall und Bioabfallsäcke zur Verfügung.
- 3.6 Die Biotonnen dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von Ziffer III.3.1 befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen freizuhalten. Die in Ziffer III.3.3 erwähnten

Tüten und Beutel dürfen ebenfalls nicht über die Biotonnen entsorgt werden. Falsch befüllte Biotonnen werden nicht geleert.

3.7 Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr der Biotonnen wird auf Ziff. IV verwiesen.

4. Speisereste (Drank)

4.1 Speisereste sind organische Abfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrieben, insbesondere im Gastronomiegewerbe und sonstigen Einrichtungen bei der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen. Speiseabfälle sind getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.

4.2 Für die Entsorgung von Speiseresten im Sinne von Ziff. 4.1 im Holsystem stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Speiserestbehälter zu den dort genannten Leerungsintervallen und zu den dort genannten Konditionen zur Verfügung.

5. Pflanzenabfälle (bzw. Grünabfälle)

5.1 Pflanzenabfälle gewerblicher Art sind oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen aller Art, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung aus Allgemeinwohlgründen geboten ist, die aus anderen Herkunftsbereichen als von privaten Haushaltungen stammen.

5.2 Werden diese Pflanzenabfälle über die zur Überlassung der Bioabfälle nach Ziff. III.3.5 vorgesehenen Biotonnen überlassen, so gelten sie als Bioabfälle im Sinne von Ziff. III.3.1.

5.3 Pflanzenabfälle können bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen frei von nicht kompostierbaren Stoffen zu den in der Tarifordnung genannten Konditionen selbst angeliefert werden.

6. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

6.1 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) im Sinne dieser Satzung sind aus Pflanzenfasern (z.B. Zellstoff, Holzstoffe und Altpapierstoff) durch Verfilzen und Verleimen hergestelltes, zu einer glatten Schicht gepresstes Material, das vorwiegend zum Beschreiben und Bedrucken oder zum Verpacken gebraucht wird. Nicht zu den Papieren, Pappen, Kartonagen nach dieser Satzung gehören Hygienepapiere (z.B. Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gesichtstücher) und sogenannte technische Papiere und Spezialpapiere (z.B. Filterpapiere, Zigarettenpapier, Thermopapier).

6.2 Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Sinne von III.6.1 stehen die in der Tarifordnung aufgeführten PPK-Behälter zu dem dort genannten Leerungsintervall zur Verfügung. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus PPK.

- 6.3 Die in der Tarifordnung aufgeführten PPK-Behälter dürfen nur mit Papier, Pappe, Kartonagen befüllt werden; sie sind von anderen Stoffen freizuhalten.
- 6.4 PPK-Abfälle im Sinne von Ziff. III.6.1 können auch selbst bei den Recyclinghöfen der ASF nach den in der Tarifordnung vorgegebenen Tarifen abgegeben werden. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus PPK. Die ASF behält sich allerdings vor, die Abgabe mengenmäßig zu begrenzen.
- 6.5 Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf Ziff. IV verwiesen.

7. Elektro- und Elektronikschrott

- 7.1 Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 2 Absatz 1 des ElektroG nebst Anhang 1 zum ElektroG, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile und Unterbaugruppen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- 7.2 Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Besitzer bei den von der ASF benannten Stellen (z. B. Recyclinghöfe) selbst abgeliefert werden. Auf die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den von der ASF benannten Stellen finden die Bestimmungen des ElektroG Anwendung.
- 7.3 Ferner hat der Besitzer die Möglichkeit, sein/e Elektro- und Elektronikaltgerät/e von der ASF auf Anforderung entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach Ziff. III.2.4 abholen zu lassen, wenn
 - a) mindestens ein Gerät zur Abholung bereitgestellt wird, bei dem mindestens eine der äußeren Abmessungen (Kantenlänge) mehr als 50 Zentimeter beträgt und
 - b) es sich um ein haushaltsübliches Gerät / um haushaltsübliche Geräte handelt und
 - c) es sich um keine Leuchtstofflampe/n handelt (vgl. hierzu Ziffer III.7.4),
 - d) es sich um kein/keine Nachtspeicherheizgerät/e handelt (vgl. hierzu Ziffer III.7.5) und
 - e) es sich um kein/e Photovoltaikmodul/e handelt (vgl. hierzu Ziffer III.7.6).

Die abzuholenden Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag getrennt, insbesondere auch von Sperrmüll bereitzustellen.

- 7.4 Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energiesparlampen erfolgt nach den Regelungen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen in Ziff. 12.
- 7.5 Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1.

Bei der Anlieferung von Nachtspeicherheizgeräten sind die Vorgaben aus § 13 Absatz 5 ElektroG zu beachten.

Eine Abholung von Nachtspeicherheizgeräten erfolgt nicht. Nachtspeicherheizgeräte sind vom Kunden auf seine eigenen Kosten bei der von der ASF bestimmten Annahmestelle anzuliefern. Die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten ist grundsätzlich kostenfrei.

- 7.6 Photovoltaikmodule gehören auch zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Ziffer III.7.1.

Photovoltaikmodule werden nur an Sammelstellen entgegen genommen, die die ASF unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 13 Absatz 2 ElektroG festlegt.

8. Leichtverpackungen (LVP)

- 8.1 Leichtverpackungen (LVP) sind Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas und PPK (Papier, Pappe und Kartonagen). Leichtverpackungen sind dem nach § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystem der Dualen Systeme über die dafür vorgesehenen Behältnisse (240 l und 1.100 l MGB mit Gelben Deckel, Gelber Sack) zuzuführen.

9. Altholz, Altmetalle und Altkunststoffe

- 9.1 Altholz und Altmetall wird, soweit es sich um Sperrmüll im Sinne von Ziffer III.2 handelt, entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach Ziffer III.2.4 gesondert abgefahren. Sie sind am Abfuhrtag getrennt von anderen sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- 9.2 Altmetalle, Althölzer und Altkunststoffe können bei den Recyclinghöfen oder sonstigen von der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden; dies gilt auch, wenn es sich bei diesen Gegenständen um Bau- und Abbruchabfälle handelt.

10. Altglas

- 10.1 Glas ist ein lichtdurchlässiger, meist durchsichtiger und oftmals zerbrechlicher Stoff, der aus einem geschmolzenen Gemisch in verschiedenen Formen hergestellt wird und als Werkstoff (z. B. für Scheiben, Gläser) dient. Altglas sind Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG aus Glas.
- 10.2 Handelt es sich bei dem Altglas um eine Verpackung (insbesondere Flaschen), ist dieses Altglas über die im Kreis Schleswig-Flensburg aufgestellten Glas-Container den nach § 14 VerpackG eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen.
- 10.3 Fensterglas bzw. Flachglas ist als Bau- und Abbruchabfall gemäß Ziffer III.16 zu entsorgen.

10.4 Altglas, das keine Verpackung oder Fenster-/ Flachglas ist, ist als Restabfall zu entsorgen.

11. Alttextilien und Schuhe

11.1 Alttextilien und Schuhe aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen, die der Besitzer als Abfall entsorgen will, können über die von der ASF im Kreis Schleswig-Flensburg aufgestellten Alttextil-Container und Schuh-Container der ASF zu überlassen werden.

12. Schadstoffhaltige Abfälle

12.1 Schadstoffhaltige Abfälle sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Thermometer mit Quecksilber, Desinfektionsmittel, Medikamente und Batterien.

12.2 Besteht eine Rückgabemöglichkeit des Abfallbesitzers oder Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen für einzelne schadstoffhaltige Abfälle außerhalb der Abfallentsorgung der ASF, so hat der Abfallbesitzer diese Abfälle an den Hersteller oder bei der anderen Stelle abzugeben.

12.3 Soweit eine Rückgabemöglichkeit oder Rücknahmepflicht nach Ziff. III.12.2 nicht besteht, können die nicht in Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (Ausschlussliste) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle vom Abfallbesitzer getrennt nach stofflichen Eigenschaften bei den Schadstoffannahmestellen auf den Recyclinghöfen der ASF oder im Rahmen der von ASF sonst zugelassenen Sammelsysteme abgeliefert werden. Dies gilt für schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen jedoch nur hinsichtlich einer haushaltsüblichen Menge und soweit es sich um Schadstoffe in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung handelt.

12.4 Schadstoffhaltige Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung werden nur auf gesonderten Auftrag und Prüfung, ob eine Entsorgungsmöglichkeit besteht, gegen Entgelt entgegengenommen und entsorgt. Eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme seitens der ASF besteht nicht.

13. Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht nach Ziffer I.2.2.1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt bei den von der ASF benannten Stellen anzuliefern.

14. Sonstige Abfälle zur Verwertung, Monochargen, Einzelentsorgungen

Die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung erfolgt nach den Vorgaben der ASF auf Grundlage der im jeweiligen Fall anfallenden Entsorgungskosten zzgl. einer angemessenen Verwaltungspauschale.

15. Sonstige Abfälle zur Beseitigung

Die ASF gibt bekannt, wenn Abfallfraktionen, die nicht in den Ziffern III. 2 bis 14 aufgeführt sind, gesondert einzeln zu erfassen und sammeln sind. Diese sind dann der ASF nach ihren Vorgaben als gesonderte Fraktion zu den in der Tarifordnung angegebenen Entgelten bzw. den zur Entsorgung dieser Abfälle eingerichteten Sammelsystemen zu überlassen.

IV. Durchführung der Behälterabfuhr

1. Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 Liter

- 1.1 Die Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l, die regelmäßig geleert werden, sind vom Auftraggeber am Abfuhrtag bis 07:05 Uhr am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist (Straßenrandentsorgung).
- 1.2 Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein von der ASF bestimmter Platz. Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. privaten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes der ASF das Befahren der Privatstraße bzw. Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt.

- 1.3 Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- 1.4 Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 1.5 Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beeinträchtigung städtebaulicher Belange kann die ASF eine andere Sammelstelle als die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare bestimmen.
- 1.6 Abfallbehälter mit einem Volumen von bis zu 240 l werden von einem im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der ASF festgelegten, der Ziffer IV.2.2 entsprechenden Standplatz entsorgt, sofern der Auftraggeber eine Standplatzentsorgung für den Behälter bestellt hat (Hol- und Bring-Service). Für den Hol- und Bring-Service ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu zahlen.

2. Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 Liter

- 2.1 Für Abfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 240 (sog. 4-Rad-Gefäße) hat der Auftraggeber einen den nachfolgenden Ziffern 2.2 und 2.3 entsprechenden Standplatz auf seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen. Der Standplatz bedarf des Einvernehmens der ASF.
- 2.2 Bei dem Standplatz muss es sich um einen für die konkreten Anforderungen des Behälters geeigneten Standort handeln. Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen, der dazu ergangenen VDI-Richtlinie 2160 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Wird diese Zufahrtsmöglichkeit dadurch erreicht, dass eine hinreichend bemessene Wendemöglichkeit besteht, ist dies ausreichend. Die Zuwegung zum Standplatz muss im Übrigen befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen,

dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

- 2.3 Der Zugang zu den Behältern muss auch während der Abholzeiten ungehindert möglich sein.
- 2.4 Ist eine Leerung bzw. Abholung des Behälters nicht möglich, weil die vorgenannten Umstände nicht beachtet wurden oder weil z.B. die Zufahrt, der Zugang zum Behälter versperrt ist, ist die ASF berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Leerfahrt, Wartezeiten) zu berechnen.
- 2.5 Erfüllt der festgelegte Standort die vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht mehr, hat der Auftraggeber umgehend einen anderen, den Anforderungen der Ziffer 2.2 und 2.3 gerecht werdenden Standplatz zur Verfügung zu stellen.

3. Sonstige Regelungen zur Behälterabfuhr

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behältnisse nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden.
- 3.2 Die ASF ist zur Entleerung bzw. Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind. Bei Fehlbefüllung ist der Auftraggeber auf Verlangen der ASF zur Nachsortierung des Behälterinhalts verpflichtet.

Für die Bezeichnung bzw. Eingruppierung der Abfälle ist die Bezeichnung der Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der ASF entscheidend. Der Auftraggeber /Abfallerzeuger hat die Verantwortung und haftet auch dafür, dass die in den Behältnissen befindlichen Abfälle diesen Vorgaben entsprechen.

Entsprechen diese Abfälle nicht den Vorgaben, ist die ASF im Falle einer erfolgten Übernahme bzw. Abholung der Abfälle berechtigt, diese Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer eventuell erforderlichen Sortierung der Abfälle. Auch sonstige, durch eine fehlerhafte Deklaration der Abfälle durch den Auftraggeber entstandene Mehrkosten der Entsorgung, hat der Auftraggeber zu tragen.

- 3.3 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abzufahrenden Behälter um einen im Rahmen der Regelentsorgung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr grundsätzlich erst, wenn der Fehler vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist, am nächsten regelmäßigen

- Abfuhrtag. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung festgelegte Entgelt.
- 3.4 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter, um einen Behälter, der auf Abruf entleert werden sollte, hat der Auftraggeber die für eine eventuelle Leerfahrt in der Tarifordnung festgelegten Kosten zu zahlen.
 - 3.5 Die Behälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere sind ein Einstampfen, Verpressen oder Einschlämmen, ein Durchsuchen und Vorsortieren der Abfälle sowie das Einfüllen verpresster Abfälle und das Einfüllen von Asche oder Schlacke im heißen Zustand nicht erlaubt. Die Entnahme von Abfällen durch Unbefugte ist ebenfalls unzulässig.
 - 3.6 Die gefüllten Abfallbehälter dürfen bei der Leerung die nach der vom dem Deutschen Institut für Normung herausgegebenen DIN-EN 840 (Euro-Norm 840) zulässige Nutzlast von 0,4 kg je Liter Behälternutzinhalt nicht überschreiten.
 - 3.7 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. durch eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in dem Behälter enthalten sind. Will sich der Auftraggeber vor einer Vermengung der Abfälle in dem Behälter mit Fremdstoffen durch Dritte schützen, stellt der Auftragnehmer auf Wunsch einen verschließbaren Behälter auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Die Kosten einer Behälterschließvorrichtung sind der jeweils gültigen Tarifordnung zu entnehmen.
 - 3.8 Die ASF ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird die Leistung nicht durchgeführt oder verlangt die ASF von vornherein vom Auftragnehmer die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann die ASF vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten, hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
 - 3.9 Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
 - 3.10 Überfüllte oder mit Abfällen befüllte Behälter, für die dieser Abfallbehälter nicht bestimmt ist (z.B. Plastikabfälle in Bioabfallbehälter) oder sonst nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter werden auf der regelmäßigen Tour grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Auftraggeber den Behälter zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen; d.h. die Überfüllung zu beseitigen bzw. den nicht in diesen Behälter gehörenden Abfall auszusortieren.

Der Kunde kann allerdings eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung nicht geleerter oder nicht abgefahrener Behälter bei der ASF beantragen. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung ist das dafür in der Tarifordnung festgelegte Entgelt zu zahlen. Ob die Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung vorgenommen wird, steht in der freien Entscheidung der ASF.

Gleiches gilt bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung oder zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältern.

In den genannten Fällen dieses Absatzes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Ermäßigung des vereinbarten Entgelts.

- 3.11 Nicht zur Abfallentsorgung nach diesen AGB zugelassene Behälter werden nicht geleert; solche nicht zugelassenen Behälter werden auch nicht abgeholt oder getauscht. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 13 analog.
- 3.12 Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder bei Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Überlassungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Entgeltermäßigung.
- 3.13 Der Auftraggeber haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

V. Entgelte, Zahlung

1. Grundsatz

Die ASF rechnet sämtliche Leistungen mittels Rechnung ab, die sie dem Auftraggeber übersendet. Dies gilt nicht für Selbstanlieferungen, bei der der Kunde das betreffende Entgelt sofort gegen Quittung zu zahlen hat.

2. Leistungsentgelt

- 2.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für eventuelle sonstige Leistungen (z.B. Entgelt für Hol- und Bring-Service) hat der Auftraggeber ein (Leistungs-) Entgelt zu zahlen.
- 2.2 Das zu zahlende Entgelt für die Entsorgung der Abfälle und für eventuelle sonstige Leistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarifordnung der ASF, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart. Die in der Tarifordnung genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 2.3 Bei nicht in der Tarifordnung enthaltenen Tarifen für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstigen Dienstleistungen gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
- 2.4 Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegenoten der ASF bzw. des von ihr beauftragten Drittunternehmens maßgebend.

3. Grundentgelt, Behältergrundentgelt

- 3.1 Über das Leistungsentgelt hinaus ist für jeden auf dem Grundstück ansässigen Gewerbebetrieb und für jede sonstige Einrichtung ein Grundentgelt vom Auftraggeber zu zahlen.
- 3.2 Ferner ist bei Vorliegen der in der Tarifordnung festgelegten Voraussetzungen zusätzlich ein Behältergrundentgelt zu zahlen. Die Höhe des Grundentgelts und des Behältergrundentgelts ergibt sich aus der jeweils gültigen Tarifordnung.

4. Fälligkeit und Rechnung

- 4.1 Das zu zahlende Entgelt ist grundsätzlich fällig, sobald die ASF den Behälter entleert oder abgefahren bzw. die Abfälle angenommen oder die Leistung erbracht hat. Die ASF rechnet die erbrachte Leistung gegenüber dem Kunden ab. Der Kunde hat die Rechnung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist (in der Regel 14 Tage) zu bezahlen.
- 4.2 Ist nach der Tarifordnung für die Entsorgungsleistung oder sonstige Leistung ein monatliches Entgelt zu zahlen, so ist dieses Entgelt abweichend von Ziffer V. 4.1 jeweils am Ende des Monats fällig, in welchem die Entsorgungsleistung oder sonstige Leistung erbracht wurde. Der Kunde erhält nach Ablauf des Monats eine Rechnung, die er innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist (in der Regel 14 Tage) zu bezahlen hat.
- 4.3 Bei regelmäßig zu entleerenden Umleerbehältern ist das quartalsweise Entgelt für die Leerung des Behälters abweichend von Ziffer V. 4.1 in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig, in dem der Monat liegt, in welchem die Entsorgung stattfindet. Der Kunde erhält zum Auftragsbeginn bzw. zum Jahresende des aktuellen Jahres eine Rechnung von der ASF für die bis zum nächsten Jahresende erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen. Die Entgelte sind bis zu den in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstagen zu bezahlen.
- 4.4 Das nach der Tarifordnung zu zahlende Grundentgelt und Behältergrundentgelt ist ebenfalls abweichend von Ziffer V. 4.1 in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig. Diese Entgelte werden in der Rechnung nach Ziffer V.4.3 mit ausgewiesen und sind bis zu den dort genannten Fälligkeitstagen zu bezahlen.
- 4.5 Soweit eine von den Regelungen in Ziffer V 4.1 bis V.4.4 abweichende Fälligkeitsregelung (z.B. Jahreszahler) zwischen der ASF und dem Kunden vereinbart ist, gilt diese.

5. Sonstige Entgeltregelungen

- 5.1 Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug frei Konto der ASF zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitstagen zu leisten.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der ASF übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung in Textform geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung nebst Anlagen als anerkannt.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist die ASF berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages einzustellen.
- 5.4 Die ASF kann einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten des kommenden Kalendermonats bzw. des Durchschnitts der Entsorgungskosten der vergangenen 3 Monate verlangen.
- 5.5 Die ASF ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, das vereinbarte Entgelt zu Beginn eines Monats mit einer Frist von 4 Wochen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Entgeltanpassung bis 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden widersprechen, sofern es sich nicht um ein Entgelt für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung handelt. Die ASF ist bei wirksamem Widerspruch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer I. 3.3 bleibt unberührt.

VI. Haftung

- 1.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der ASF, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis (z.B. Schlechterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss) und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 1.2 Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Dabei ist der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
2. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ASF.

3. Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Betriebsgelände des Auftraggebers haftet der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden bzw. Entwendung hat die ASF zu vertreten.
4. Hat der Auftraggeber den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behältnis oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass er nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen hat.

VII. Datenschutz

1. Die ASF ist berechtigt, alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.
2. Die Einzelheiten zum Datenschutz sind auf der Website der ASF unter dem Link <https://www.asf-online.de/datenschutz/> einsehbar.
3. Auskünfte zum zu beachtenden Datenschutz erteilt auch die Datenschutzbeauftragte der ASF:
datenschutz nord GmbH
<https://www.datenschutz-nord-gruppe.de>
Telefon: +49 40 593 61 60-412
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz der ASF. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Schleswig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Diese AGB gelten ab dem 01.01.2025.
4. Die ab dem in Absatz 3 genannten Datum in Kraft getretenen AGB finden Anwendung auf jegliche, ab diesem Datum von Kunden mit der ASF abgeschlossene Verträge.

5. Die ab dem in Absatz 3 genannten Datum in Kraft getretenen AGB gelten auch für vor dem Inkrafttreten dieser AGB abgeschlossene Verträge, sofern der Kunde die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen auch ab dem Inkrafttreten dieser AGB weiterhin un widersprochen in Anspruch nimmt. Widerspricht der Kunde der Geltung der AGB, ist die ASF berechtigt, ihre Dienstleistung mit sofortiger Wirkung einzustellen.

6. Die ASF ist berechtigt, diese AGB jederzeit anzupassen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gelten die AGB in der aktuellen Form für alle zukünftig abgeschlossene Verträge. Sie gelten auch für vor dem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge, sofern der Kunde die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung weiterhin un widersprochen in Anspruch nimmt. Widerspricht der Kunde der Geltung der geänderten AGB, ist die ASF berechtigt, ihre Dienstleistung mit sofortiger Wirkung einzustellen.